

Gemeinde-Wesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): - **(1814-1830)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

12.

Gemeinde = Wesen.

Es kann hier nicht der Ort seyn, den Ursprung und die Ausbildung unserer Gemeindeverhältnisse historisch zu entwickeln und darzustellen, wie die ehemals von der Ansässigkeit oder dem Besitze von Feuer und Licht in den Städten und Dorfbezirken abhängenden Bürgerrechte jetzt ganz persönlich geworden sind, durch die Geburt erlangt werden und dem Besizer überall, ohne Rücksicht auf den Wohnort nachfolgen. Soviel kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß alle unsere Einrichtungen auf der Grundlage der Gemeindebürgerrechte und Gemeindeverwaltungen beruhen, und daß ohne ein wohlgeordnetes Gemeinwesen der ganze Mechanismus der öffentlichen Gewalt, zumal in einem Freistaate, gefährdet wird.

Die Verhältnisse unserer Gemeinden sind verschiedener Natur. Als Kirchspielsgenossen haben sie den Genuß des Gottesdienstes und der Seelsorge, oft auch den Schulunterricht; als bürgerliche Korporationen die vormundschaftliche Aufsicht über ihre Glieder und die Unterstützung der Dürftigen aus deren Zahl; als eigentliche Gemeinheiten das Eigenthum und die Benutzung ihrer gemeinen Güter; als Ortsbezirke die der Ortspolizei zugewiesenen Gegenstände gemeinschaftlich, mit allen diesen verschiedenen Verhältnissen anhängenden Rechten und Pflichten zu besorgen. Nur mit den beiden letztgenannten unter diesen Verhältnissen hatte sich die Landesökonomie-Kommission zu beschäftigen. Ueber das Kirchliche, das Schulwesen und die Vormundschaftsordnung ist oben an den geeigneten Stellen Bericht erstattet

worden; von der Armenpflege wird der nächstfolgende Abschnitt handeln.

Organisation
der Gemeindeg-
behörden.

Drei Gegenstände waren es vorzüglich, welche die Aufmerksamkeit der Regierung und ihrer Kommissional-Ausschüsse in Anspruch nahmen, die Organisation der Gemeindegbehörden, die Herbeischaffung der Hilfsmittel zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben, oder das Zellwesen, endlich die Benützung der vorhandenen Hilfsquellen, besonders der gemeinen Güter.

Vor 1798 war die Organisation der Stadt- und Gemeindegbehörden bestanden, wie für jene die Handfesten, für diese die Dorf- oder Hofrechte und alte Uebung sie herbeigeführt hatten; in den Städten gewöhnlich ein Rath, an dessen Spitze ein Bürgermeister oder Benner stand, und in welchem der obrigkeitliche Amtmann das Recht des Vorsizes hatte; auf dem Lande die Besitzer der geistlichen und weltlichen Gerichte, mit Bierleuten oder Bäurtvögten für die gemeine Waldung und Allmend. Die Revolution zerstörte diese Organisation, wie so viele andere Einrichtungen, und stellte dafür, nach einem an sich richtigen Grundsatz, neben den Municipalitäten oder eigentlichen Ortsbehörden, noch Gemeindegkammern für die Besorgung des Eigenthums der Ortsbürger auf. Zugleich verkündigte sie aber das helvetische Bürgerrecht, und verrieth in den Anfängen eine beunruhigende Tendenz gegen den Fortbestand der Ortsbürgerrechte und der mit denselben verbundenen Korporations-Güter. Die mancherlei Uebel, welche sie in ihrem Gefolge mit sich brachte, zerrütteten die innere Ordnung und den Wohlstand der Gemeinden; viele Gemeindegüter wurden durch Verkauf geschmälert, andere durch Theilung unter die Berechtigten ganz ihrer ursprünglichen Bestimmung entrückt.

20. Juni 1803.
S. 9, 89, 90.

Unter der Mediation ward auch hierin die Ordnung hergestellt. Das organische Gesetz über die Einführung der untern Behörden verordnete für jede Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindegvorgesetzte, nebst den weiter erforderlichen Beamten, und statuirte im Nähern Folgendes: „An Platz der Municipalitäten „ und Gemeindegkammern werden die vor der Revolution üblich „ gewesen Stadträthe und Gemeindegvorgesetzten, nebst den

„ nach den Bedürfnissen jeden Orts weiter erforderlichen Beam-
 „ ten, wieder eingeführt, und zwar überhaupt und so weit es
 „ mit unsern gegenwärtigen neuen Einrichtungen verträglich seyn
 „ mag; mit denjenigen Rechten und Pflichten, die denselben zuge-
 „ kommen sind oder obgelegen haben. Der erste Vorsteher jeder
 „ Gemeinde wird von dem Oberamtmann aus der Zahl ihrer Vor-
 „ gesetzten gewählt, und ist sein Beamter in dem betreffenden
 „ Gemeindebezirke.“ Zugleich wurden die Chor- und Untergerichte
 wieder eingesetzt, und die Ernennung ihrer Mitglieder aus Vor-
 schlägen der Gemeinde und des Gerichts selbst dem Oberamt-
 manne gleichfalls übertragen. — In Vollziehung dieser gesetzlichen
 Vorschriften traten die Chorrichter und Gerichtsbeisitzer in der
 großen Mehrzahl der Gemeinden in ihre Berrichtungen als Vor-
 gesetzte wieder ein; hin und wieder, namentlich im Amte Frau-
 brunnen, fanden auf oberamtliche Veranstaltung Modifikationen
 und besondere Wahlen der Ortsvorgesetzten statt. Ueberhaupt
 hatte die Verwaltung ihren ungestörten Gang.

Bei der Vereinigung des Leberbergs wurden die Bürgerrechte 29. April 1816.
 hergestellt, deren Erwerbung den angeseffenen Fremden erleich-
 tert, die Verhältnisse zwischen Bürgern und Einsaßen ausge-
 schieden, und für die ersten Wahlen der Stadtmagistrate und
 Ortsvorgesetzten einstweilige Vorschriften aufgestellt. Wenige Ein-
 richtungen haben in dem neuen Landestheile so schnellen Eingang
 gefunden, so tiefe Wurzeln geschlagen, als diese Herstellung der
 Bürgerrechte; die Gemeinden beeilten sich, ihre Organisations-
 Reglemente zur Sanktion einzulegen; die unter der französischen
 Verwaltung zerrüttete Oekonomie der Gemeinden verbesserte sich,
 die Gemeindefschulden wurden nach und nach abgetragen, die
 Doppel-Rechnungen verschwanden,*) das ganze leberbergische
 Gemeinwesen schien bis auf die letzten Zeiten in einen befrie-
 digenden Zustand gekommen zu seyn.

*) Um der Fiskalität der französischen Gesetze zu entgehen, wurden
 in vielen Gemeinden, neben den für die obern Behörden bestimmten
 Rechnungen, noch geheime, comptes noirs, geführt, welche na-
 türlich die Komptabilität sehr verwirren mußten.

In dem alten Kanton hatten die Eheurungsjahre die Gemeinden zu außerordentlichen Anstrengungen für ihre bedürftigen Angehörigen gezwungen; die häufigen Anlagen oder Zellen waren beschwerlich gefallen; hin und wieder zeigte sich Unzufriedenheit gegen die Vorgesetzten, oder diese wünschten selbst in ihren beschwerlichen Berrichtungen erleichtert zu werden. So wurde der Wunsch rege, daß nach dem Beispiele benachbarter Kantone eigentliche Gemeindräthe aufgestellt, und deren Mitglieder von den Gemeindsgegnossen unmittelbar gewählt werden möchten. Da, wo dieser Wunsch keinen Widerstand fand, konnte er leicht in Erfüllung gehen, und in vielen Gemeinden wurden die freiwillig abtretenden Vorgesetzten ohne Schwierigkeit durch Gemeindräthe ersetzt. In andern Gemeinden trugen die Vorgesetzten Bedenken, ohne höhern Befehl ihre Stellung zu verlassen. Es bildeten sich Partheiungen für und wider dieselben, und drohten in Streitigkeiten auszubrechen.

11. Okt. 1819. Aus Anlaß eines Spezialfalls, der eine ansehnliche Gemeinde des Amtes Narwangen betraf, hatte der Kleine Rath zwar im Sinne der Freiheit der Gemeinde zu beliebiger Aufstellung ihrer Verwaltungsbehörden sich ausgesprochen, gleichwohl aber den Gegenstand wichtig genug gefunden, um eine außerordentliche Kommission niederzusetzen, und mit der Bearbeitung einer dem Ansehen und der Wirksamkeit der Unterbeamten angemessenen, gleichförmigen Organisation der Gemeindsbehörden zu beauftragen. Die Abwesenheit eines Mitglieds in Amtsgeschäften verzögerte eine geraume Zeit lang den Zusammentritt dieser Kommission, und als sie ihre Arbeiten beginnen wollte, fühlte sie das Bedürfnis, sich vor allem aus eine vollständige Kenntniß aller bestehenden einzelnen Gemeindsseinrichtungen zu verschaffen, und zugleich die Ansichten der Beamten und verständigen Landbewohner über die neu aufzustellenden Grundsätze zu vernehmen.

26. Mai 1824. Zu diesem Ende hatte die Kommission die geeigneten Anfragen, 13 an der Zahl, deren Beantwortung sie von den Gemeinden zu erhalten wünschte, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgelegt, auf dessen Veranstaltung dieselben allen Oberämtern des

alten Kantons zu Handen der Gemeinden im Drucke mitgetheilt wurden.

Das Ergebniß der eingelangten Berichte wies eine ungemaine Verschiedenheit aller Verhältnisse aus. Bloße Bürgergemeinden ohne Armenpflege, Verbindungen mehrerer Bürgergemeinden zur gemeinsamen Armenpflege, aber mit gesönderten Waisenbehörden; Gemeinden, die in dem Gerichtsverbande zu einem, in dem Kirchlichen zu einem andern Kirchspiele zählten; je größere Anomalien, desto lebhafter die Abneigung gegen jede Aenderung. Ueber die Hauptfrage, die Beibehaltung der vor 1798 bestandenen, 1803 hergestellten Verwaltung durch Vorgesetzte, oder die Ersetzung derselben durch eigentliche Gemeinderäthe waren die Stimmen beinahe gleich getheilt. In den kleinern, zumal seeländischen und oberländischen, aber auch in manchen größern Gemeinden aus allen Theilen des Kantons gab man der alten Einrichtung, als der wohlfeilern und auf langer Gewohnheit beruhenden, den Vorzug; in anderen Gegenden, z. B. im Amte Laupen, war eine gemischte Verwaltung der Vorgesetzten mit Gemeindsausgeschlossenen eingeführt; an vielen Orten wurde die Existenz der Gemeinderäthe als nützlich und beliebt anerkannt; in einigen größern Gemeinden bestanden selbst größere und kleinere Ausschüsse, denen die Hausväter-Versammlungen fast alle Geschäfte übertragen hatten. — Eben so groß war auch die Verschiedenheit der Kompetenzen der bestehenden Behörden und der Einwirkung der Einsassen zu den Wahlen.*)

Nach Erdaurung dieser Berichte und Vergleichung der ebenfalls zur Hand gebrachten organischen Reglemente anderer Kantone, die in ihren Bestimmungen nicht weniger Ungleichheit zeigten, wurde ein Gesetzesentwurf in 58 Artikeln ausgearbeitet. Bei dessen Behandlung ergaben sich so viele Schwierigkeiten und abweichende Ansichten über die wichtigsten Punkte, besonders über die Wahlart und die Attribute der Behörden und die Ausschlei-

*) Die Akten sind in 22 Hefen und einer General-Uebersicht vollständig gesammelt.

17. März 1829.

ding der rein bürgerlichen von der übrigen Gemeindeg-Administration, daß die Kommission nothwendig erachtete, durch Beiziehung neuer Mitglieder die ganze Aufgabe noch besser zu ergründen, um wo möglich zu einer Uebereinstimmung zu gelangen. — So entstand denn wirklich ein zweiter Entwurf in acht Artikeln, der nur auf Hauptgrundsätze einer Gemeindegverwaltung eingeht, und für die näheren Bestimmungen den Gemeinden, je nach den Lokalitäten, freien Spielraum in eigenen Reglementen überlassen will. Dieser Entwurf wäre, ohne die dazwischen getretenen Ereignisse, der obersten Landesbehörde, wahrscheinlich mit einigen abweichenden Meinungen, im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorgelegt worden.

Inzwischen haben viele, man kann wohl sagen die meisten Gemeinden, nach ihren Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen, Verwaltungs-Reglemente verfaßt. Die Mehrzahl begnügte sich mit der oberamtlichen Sanction; von der Regierung sind seit 1814 auf den Vortrag der Landesökonomie-Kommission 46 Organisations-Reglemente für 8 Städte und 43 Landgemeinden*) genehmigt worden. Einige dieser Reglemente, z. B. diejenigen von Langnau und Münsingen, zeichnen sich durch Vollständigkeit und sorgfältige Abfassung aus.

Teilweisen.

Nächst der Organisation der Gemeindegbehörden und vielleicht eben so wichtig für das Wohl der Gemeinden, ist der zweite oben bezeichnete Gegenstand der Vorsorge der Regierung, die Benutzung der Hilfsquellen, aus welchen die Gemeindegbedürfnisse bestritten werden. Diese Bedürfnisse sind hauptsächlich zweierlei, für die Armenpflege, von welcher der nächstfolgende Abschnitt handelt und für die örtlichen Ausgaben.

Mit Ausnahme der Städte, welche meist nebst ansehnlichen Liegenschaften noch Einkünfte von Gerechtigkeiten, Kapitalien u. dgl. besitzen, reichen die eigenthümlichen Hilfsquellen der Gemeinden fast nirgends zu Bestreitung der Ausgaben hin, und

*) Der Unterschied in den Zahlen erklärt sich aus dem Umstande, daß für mehrere verbrüderete Gemeinden nur ein Reglement einkam.

das Fehlende muß durch Besteuerung aufgebracht werden. Diese Gemeindesteuern oder Zellen sind so alt als unsere Geschichte; vor 1798 machte sie der allgemeine Wohlstand des Landes und der meist ungeschwächte Bestand der Gemeingüter erträglich; in der Revolutionszeit stiegen sie in einigen Gemeinden zu einer früher unbekanntten Höhe, während in andern, um eine augenblickliche Last zu vermeiden, das Kapital des Gemeinvermögens angegriffen wurde. Auch seit 1803 blieben sie im Steigen, weil einerseits immer mehr Ansprüche an eine gute Gemeindepolizei gemacht wurden, anderseits in den emmenthalischen Gemeinden kostspielige Bauten für Spitäler u. s. w. Statt fanden, deren Vortheil auf die Zukunft berechnet war. Die bedrängnißvollen Jahre 1816 und 1817 steigerten das Zellbedürfniß in einem hohen Grade und auch als die Noth vorüber war, minderte sich, bei zunehmender Bevölkerung, das Bedürfniß nicht, wie es gehofft werden konnte.

Unter diesen Umständen hielt es die Landesökonomie-Kommission für ihre Pflicht, bei der Regierung auf einige Vorkehrungen antragen zu sollen, um der Progression der Zellen Schranken zu setzen und wo möglich das wahre Zell-Bedürfniß der Gemeinden auszumitteln. Auf ihren Antrag wurde von dem 14. April 1819. Kleinen Rathe der Durchschnitts-Ertrag der Armen- und Gemeindepzellen von den drei der Theuerung unmittelbar vorhergegangenen Jahren 1813, 1814, 1815 als Maximum bestimmt, welches von keiner Gemeinde ohne spezielle Bewilligung der Regierung überschritten werden soll. Zugleich sorgten einige sichernde Vorschriften für die Verhütung der Nachtheile, welche vielen Gemeinden aus unbedachten Bürgerschaftsverpflichtungen, Geldanleihen und Prozessen zugewachsen waren.

Bermitteltst einer weitläufigen und schwierigen Berechnung des Betrags der in obigen drei Jahren erhobenen Zellen ergab sich das Resultat, daß in diesem Zeitraume zu Bestreitung der Auslagen für die Armenpflege und Gemeindepolizei, die Kriegssteuern und Auszügergelder nicht inbegriffen, an Zellen bezogen worden Fr. 1,016,942 Rp. 67½ und daß also der Durch-

schnittsertrag oder das Zellmaximum in Zukunft festgesetzt sey auf Fr. 238,980 Rp. 90.

Die Materialien, aus welchen diese Arbeit zusammengetragen werden mußte, besonders die aus allen Gemeinden eingeholten Berichte und Reglemente über das Verfahren bei Erhebung der Zellen, zeigten eine große Verschiedenheit in der Betellungsart und das Ungenügende der einzigen hierüber vorhandenen gesetzlichen Vorschrift *): „Daß die Zellen von allen liegenden Gütern und Häusern innert den Marchen der Kirch- oder Dorfgemeinden, und wenn die Liegenschaften zu sehr beschwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeindeglieder bezogen werden sollen.“ — Meist waren es die Liegenschaften einzig, auf welchen der Druck der Zellen lastete; weder ihr Halt noch ihr Schätzungswert waren mit einiger Genauigkeit bestimmt, die Fragen: ob die verschriebenen Schulden bei letztem in Anschlag zu bringen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Bedürfnisse für Armenpflege, für Polizeigegegenstände, für neue Bauten, für Straßen u. dgl. zu vertheilen und zu erheben, wie bei Klagen über ungleiche Schätzungen, und wie bei Anlagen auf das bewegliche Vermögen zu verfahren, waren an den meisten Orten unbestimmt und gaben Stoff zu vielen Streitigkeiten; für die zwar selten ausgeschriebenen Landessteuern bestand nur der unvollkommene Maßstab der Vertheilung nach der Fuhrpflichtigkeit. — Allgemeine Vorschriften über eine gleichförmige Betellungsart schienen unerläßlich.

26. April 1821.

Dieselben wurden also ausgearbeitet und dem Kleinen Rathe vorgelegt, welcher auf ihre Berathung mehr als einen

*) Armengesetz vom 22. Dezember 1807, §. 9. Diese Vorschrift bezog sich also nur auf die Armentellen. Einige Grundsätze hatte die Regierung am 12. Februar 1813 und 10. März 1815 als Instruktion für die vorberathende Behörde bei Untersuchung der einkommenden Lokalreglemente aufgestellt. — Den Gemeinden in allen Theilen ihrer innern Verwaltung freien Spielraum zu lassen, den so verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, war von jeher Regierungsmaxime.

Sitzungstag verwendete. Der in diese Bestimmungen aufgenommene Antrag, daß auch die in den Gemeinden so verschieden vertheilten Staatsdomainen und Waldungen, mit Ausnahme der Pfarrgüter, der Tellpflicht unterworfen werden sollen — ein bekanntlich in den neuen Systemen der Staatswirthschaft vielfach erörterter Satz — war im Fall, als zu einer bleibenden Belästigung der Staatsdomainen führend, von dem Finanzrathe begutachtet und dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Dasselbst trug man jedoch Bedenken auf einzelne Verfügungen einzugehen und ertheilte der Landesökonomie-Kommission den Auftrag: „das Besteuerungswesen, wo der Staat außerordentlicher Hülfsmittel bedürfe, und das Tellwesen zu Verpflegung der Armen und zu Bestreitung der Gemein- und Lokal-Ausgaben im Allgemeinen zu bearbeiten und darüber einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.“ Dieser, nach langen und sorgfältigen Vorarbeiten abgefaßte Entwurf wurde, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes im Druck ausgetheilt, mit einem umfassenden Gutachten vorgelegt, und nach einer vier Tage lang angehaltenen Berathung auf eine Probezeit von zwölf Jahren zum Gesetz erhoben.

1—4. Juni
1821.

2. Juli 1821.

24. Mai 1823.

11—14. Juni
1823.

Das Tellgesetz unterwirft der Steuerpflicht für die Armenpflege:

1) Alle in dem Gemeindsbezirke liegenden Grundstücke, mit Inbegriff der Wohngebäude, Gehäften und Waldungen; ausgenommen sind nur die bis 1798 tellfrei gewesenen obrigkeitlichen Gebäude und Zugehör, Pfarr- und Kirchengüter, Schulhäuser, Staats- und Pfarrwaldungen.

2) Das bewegliche fruchtbare Vermögen der in oder außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger; welche in letzterm Falle, wenn sie kein bewegliches Vermögen aufzuweisen haben, aber von ihrem Erwerbe leben, ein jährliches Bürgergeld von höchstens Fr. 4 entrichten sollen.

Für die Bedürfnisse der Ortspolizei und Gemeindsverwaltung kann nebst den Liegenschaften noch der Berufserwerb der Gemeindsinwohner taxirt werden; in außerordentlichen Fällen

und mit Bewilligung des Kleinen Rathes, auch das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger. — Für den Unterhalt der Straßen, in Ermanglung besonderer Verpflichtungen oder alter Uebungen, nebst den Liegenschaften noch das sogenannte Gemeinwerk, oder die persönliche Pflicht, Fuh- rungen und Handarbeit zu leisten. — Für Prozeßkosten, je nach dem Streit-Gegenstande, das Bürgergut oder der Bereich der Armentelle; für allgemeine Landessteuern, nebst letztem Bereiche, der Berufserwerb der Einwohner. Bei den Schakun- gen der Liegenschaften soll auf die unterpfändlichen Schulden keine Rücksicht genommen werden. Der Waldboden bezahlt nur $\frac{1}{4}$, Wohngebäude und Sennereien $\frac{1}{2}$ von dem Verhältnisse des Schakungswerths. Das Armenwesen ist von der übrigen Gemeinshaushaltung in Einnahme und Ausgabe durch eigene Rechnungen zu trennen; die näheren Anordnungen, nach obi- gen Vorschriften, bleiben den besondern Zellreglementen der Ge- meinden unter obrigkeitlicher Sanktion vorbehalten.

Zufolge dieser letztern Bestimmung sollten sämtliche Zell- reglemente bis Anfang des Jahres 1825 der Regierung vorge- legt werden. Ihre Abfassung wurde den Gemeinden durch Mit- theilung eines gedruckten Formulars erleichtert, welches auf die einschlagenden Gesetze gegründet, einige andere den Geschäftsgang regulirende Vorschriften enthält und nur an sehr wenigen Orten Einsprache oder Bemerkungen veranlaßt hat. Indessen verzögerte sich, wegen mancherlei Anständen, die Einsendung der Zellregle- mente weit über die gesetzte Zeit hinaus und ist noch zur gegen- wärtigen Stunde nicht vollständig bewerkstelligt. Bis Ende Au- gust sind 165 Zellreglemente mit der Sanktion des Kleinen Rathes versehen worden; die Zahl der Gemeinden, welche noch im Rück- stande sich befinden, ist verhältnißmäßig unbedeutend.

Durch die bis jetzt aufgezählten Anordnungen kann die obere Behörde hoffen, vielen Mißbräuchen und Ungleichheiten in der Erhebungsart der Gemeinshanlagen abgeholfen und Ordnung in diesen wichtigen Verwaltungszweig gebracht zu haben. Auch der Hauptzweck, Beschränkung des Mafses dieser Anlagen, ist an mehreren Orten erreicht worden, jedoch nicht so vollständig als

erwartet werden konnte. Zwar scheinen die Armentellen im Ganzen sich in etwas zu verringern, *) aber die Bedürfnisse für die örtlichen Ausgaben sind hin und wieder eher im Steigen begriffen; wenigstens haben in den letzten Zeiten die Ansuchen um Erhöhung des Zellmaximums oder um Bewilligung außerordentlicher Zellen sich ziemlich häufig wiederholt. Meist sind es gemeinnützige Ausgaben, für den Bau neuer Schulhäuser, für Ankauf von Feuersprizen, für Straßen, Brücken und Schwel len; welche diese Ansuchen begründen. An alle diese Ausgaben leistete die Regierung, wie anderswo gemeldet worden, ansehnliche Beiträge und suchte bisher unablässig die Lasten der Gemeinden zu erleichtern. Gleichwohl sind letztere an vielen Orten für die stehenden Artikel von Bauten, Feuerpolizei, Gemeinwerk, Schützengesellschaften, Schulsachen Militärkosten, Zuchtthiere u. c., wozu nicht ganz selten erhöhte Besoldungen und starke Taggelde der Gemeindegemeinden sich gesellen, ansehnlich genug. Die vorberathende Behörde war oft im Fall, hierin mehrere Sparsamkeit zu empfehlen und gab, wo die gewöhnlichen Hilfsquellen nicht hinreichten, der Gestattung außerordentlicher Zellbezüge, auf mehrere Jahre vertheilt, als einer nur augenblicklichen Beschwerde, den Vorzug vor der bleibenden Erhöhung des Zellfußes.

Noch muß bemerkt werden, daß die ganze obige Darstellung des Zellwesens sich bloß auf den alten Kanton bezieht. In dem Leberberge werden die Gemeindestellen gewöhnlich als Zusatz-Centimen der Grundsteuer, oder auch durch eine Abgabe von den gemeinen Nutzungen erhoben; sie sind bei den dortigen bedeutenden Gemeindegütern, besonders in Waldungen, verhältnißmäßig beträchtlich und werden von den Oberämtern autorisirt. Die Armentellen sind dort bisher unbekannt geblieben.

Die Nutzungen der Gemeindegüter sind da, wo sie zwischen Real- und Personalberechtigten, oder zwischen Ortsbürgern und Einsassen streitig gemacht werden, eine der fruchtbarsten Quellen von Prozessen. Allgemeine Grundsätze über diese Materie

Arment-Regle-
mente.

*) Der nächstfolgende Abschnitt wird hierüber einige Angaben enthalten.

- aufzustellen ist ohne Verletzung der Eigenthumsrechte fast unmöglich wegen der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle. Wo es also thunlich war, wurden Austräge und Vergliche zwischen den Ansprechern und Genossen eingeleitet und begünstigt. Aus vielen mögen drei einzelne Fälle hier angeführt werden. Die Gemeinde Corgémont, Amts Courtlary, führte über einen Theil ihrer, 1704 Tucharten und 150 Bergrechte betragenden Gemeindgüter einen langwierigen Rechtsstreit, welcher auf Vorträge des Justizraths durch zwei ausführliche, in jedes einzelne Verhältniß eintretende Sprüche beseitigt werden mußten. Ueber die 1101 Tucharten haltende Allment zu Herzogenbuchsee fällt die Regierung, nachdem sie das Verhältniß zwischen der
21. Juni 1826. Bürgerschaft und den Rechtsamebesitzern durch zwei Urtheilssprüche
7. Juni 1830. bestimmt und hierauf durch ihre Landesökonomie-Kommission die Sache auf Ort und Stelle sorgfältig hatte untersuchen lassen, eine letzte administrationsrichterliche Erkenntniß aus, und
26. März 1823. sanktionirte späterhin das durch dieselbe anbefohlene Benutzungsreglement. — Bedeutend war auch der langjährige, zwar in den letzten Zeiten nicht mehr in Prozesse ausgebrochene Streit über die Rohrbachallment von 540 Tucharten; er konnte nur durch gänzliche Ausscheidung aller Berechtigten zu einem erwünschten
2. April 1827. Ende gebracht werden; das daherige durch eine speciellè Amts-Kommission mit Umsicht vorgearbeitete, mit der größten Mühe zu Stande gekommene Reglement erhielt zu Anfang des abgewichenen Jahres die obrigkeitliche Sanction. — Ueberhaupt sind 27 Allmentsreglemente seit 1814 mit dieser Sanction versehen worden. *)

*) In dieser Zahl sind die Reglemente über die zu Stande gekommenen Weidabtausche, von denen hievor S. 256 die Rede gewesen, nicht inbegriffen.